

welche am rechten unteren Rande der Fol. 90 und 94 von der Hand des ursprünglichen Schreibers herrührend sich befinden. Auf Fol. 90 findet sich der Vermerk Q XVI, auf Fol. 94 der Vermerk Q XVII. Nun umfasste aber jedenfalls Quaternio XVII acht Folien, nemlich die 4 erhaltenen Folien 91—94 und 4 weitere, welche zwischen Fol. 90 und 91 ursprünglich gestanden haben müssen, da hier so viel Stücke in der Epitome fehlen, dass dieser Raum ausgefüllt wäre. Ziehen wir von Q. XVII den Schluss auf die anderen Quaternionen, so ergäbe sich, dass der Codex an Stelle der jetzigen ersten 94 Folien deren $8 \times 17 = 136$ enthielt. Er enthielt dann also noch andere Bestandtheile, sei es Capitularien, sei es Volksrechte, in welcher Hinsicht sich natürlich nichts Sicheres sagen lässt. Zu diesen 136 Folien kommen dann aber die 7 Folien zwischen Fol. 94 und 95 und ausserdem jedenfalls noch so viel hinzu, als der Rest der an letzter Stelle stehenden, mitten im Text abbrechenden Epitome erfordern würde, d. h. etwa 2—3 Quaternionen, so dass der Codex mindestens 20—21 Quaternionen oder 160—168 Folien enthalten haben muss, natürlich noch mehr enthielt, wenn auf die Epitome weitere Stücke folgten.

Der Inhalt der uns erhaltenen 95 Folien ist aber folgender:

- 1) Fol. 1—20^v Lex Salica emendata.
- 2) Fol. 20^v—22 Bruchstück des Capitulars Boretius 139.
- 3) Fol. 23 Bruchstück des Capitulars Boretius 141 und das Capitar Boretius 143.
- 4) Fol. 24 'Capitula legis Salicae addenda' Boretius 144 und Weisthum Boretius 145.
- 5) Fol. 25—40^v Lex Alamannorum.
- 6) Fol. 40^v—58 Bruchstück der Lex Baiuvariorum.
- 7) Fol. 59—77 Bruchstück der Lex Burgundionum.
- 8) Fol. 77 Formula imperialis Zeumer S. 296 Nr. 15.
- 9) Fol. 78 sqq. Bruchstück der Epitome Aegidii.

Was die einzelnen Bestandtheile betrifft, so ist:

1) Ueber die Lex Salica und die Capitularienfragmente nicht zu bemerken. Die letzteren sind von Boretius in seiner Ausgabe correct collationiert worden. Die Salica ist eine vollständige glossenlose Emendata in 70 Titeln mit Index uⁿ Rubriken im Text und ohne wesentliche Abweichungen dem Vulgattext. Da sie Hessels bei seiner Ausgabe benutzt hat, so ist auf ihn zu verweisen.

2) Der Text der Lex Alamannorum gehört, wie bereits bemerkt ist, zu den jüngsten Texten. Er weist nicht nur die Glätte der sog. Karolina auf, sondern enthält auch alle die Novellen, welche die Klassen G 3. J. der Merkel'schen Ausgabe besitzen. Da ich die Hs. bei meiner Ausgabe der Lex Alamannorum berücksichtigen werde, brauche ich hier weiter auf sie nicht einzugehen.